



ANTRAG für den XVI. Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. am 3. März 2024

Änderung der Satzung (I)

hier: Rahmenbedingungen für digitale Sitzungen

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Infolge der Corona-Pandemie hat die digitale Durchführung von Gremiensitzungen Einzug in unseren Vereinsalltag gefunden. Auch nach Ende der pandemischen Lage bietet eine gelegentliche digitale Durchführung von Vorstandssitzungen sowie das Angebot, dem Landesjugendausschuss hybrid beizuwohnen, viele Vorteile, um sowohl die Beteiligung an den Sitzungen zu erhöhen wie auch schnelle Absprachen ohne großen Reiseaufwand zu ermöglichen.

Anlässlich des XIV. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 wurde die Möglichkeit solcher digitalen oder hybriden Sitzungen in unsere Satzung aufgenommen. Der Landesjugendvorstand hat seitdem mehrfach davon Gebrauch gemacht, im Schnitt jede zweite Vorstandssitzung in den digitalen Raum zu verlagern. Diese Praxis wird auch 2024 wieder angewendet. Auch der Landesjugendausschuss findet seither hybrid statt.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 21.03.2023 gesetzliche Rahmenbedingungen für digitale Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungeng geschaffen (G. v. 14.03.2023, BGBl. 2023 I Nr. 72). In Ansehung dieser Gesetzesänderung sollen einzelne Aspekte unserer einschlägigen Satzungsänderungen angepasst werden, um besser den Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu entsprechen und gleichzeitig die durch ein digitales Abstimmtool unterstütze Durchführung von Gremiensitzungen smarter und schlanker zu gestalten.





Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 23.04.2022	SATZUNG, nach Änderung
6.3a Die Sitzung findet im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.	6.3a Die Sitzung findet virtuell statt, wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
6.4a Findet eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, a) obliegt die technische Ausgestaltung und die Auswahl eines geeigneten Systems für die virtuelle Durchführung, insbesondere zur Legitimation der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, der Sitzungsleitung; sie hat den Eingeladenen die konkreten Umstände rechtzeitig mitzuteilen. b) können die Eingeladenen an der Sitzung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation wahrnehmen. 6.5 []	 6.4a Findet eine Sitzung virtuell oder hybrid statt, können die Eingeladenen an der Sitzung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen. Findet eine Sitzung unter Zuhilfenahme eines digitalen Abstimmsystems statt, a) obliegt die technische Ausgestaltung und die Auswahl eines geeigneten Systems für die digitale Durchführung, insbesondere zur Legitimation der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden, der Sitzungsleitung; sie hat den Eingeladenen die konkreten Umstände rechtzeitig mitzuteilen. b) kann die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, indem durch ein geeignetes technisches System die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt wird. c) kann die Sitzungsleitung eine angemessene Frist festlegen, innerhalb derer die digitale Stimmabgabe zu erfolgen hat; nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben. 6.5 []
7.3a Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landesjugendvorstand kann beschließen, dass eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfindet, wenn 1. []	7.3a Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden grundsätzlich in Präsenz oder hybrid statt. Der Landesjugendvorstand kann beschließen, dass eine Sitzung rein virtuell stattfindet, wenn 1. []





8.2a Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden grundsätzlich in Präsenz statt. Abweichend kann eine Sitzung im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell stattfinden, wenn	8.2a Die Sitzungen des Landesjugendvorstands finden grundsätzlich in Präsenz oder hybrid statt. Abweichend kann eine Sitzung rein virtuell stattfinden, wenn
9.2a Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden grundsätzlich im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt. Die Landesjugendleitung kann beschließen, dass eine Sitzung in Präsenz stattfindet.	1. [] 9.2a Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden grundsätzlich virtuell statt. Die Landesjugendleitung kann beschließen, dass eine Sitzung in Präsenz oder hybrid stattfindet.
13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 44. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.	13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des XVI. Landesjugendausschusses am 03.03.2024 beschlossen.
Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022	Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 06.10.2012, zuletzt geändert am 03.03.2024

Begründung

Änderung der Artikel 6.3a, 6.4a, 7.3a, 8.2a und 9.2a

In diesen Artikeln werden die Formulierungen an die Wortwahl des Gesetzgebers aus § 32 Abs. 2 BGB angeglichen. Außerdem wird die Möglichkeit, Sitzungen hybrid durchzuführen (d.h. in Präsenz und im digitalen Raum zur gleichen Zeit) deutlicher gemacht.

Änderung des Artikels 6.4a

Diese Änderung verschriftlicht erstens die bisher gelebte Praxis, bei hybriden oder digitalen Sitzungen eine maximale Abstimmdauer zur Stimmabgabe vorzusehen. Die Erfahrungen der bisherigen hybriden oder digitalen Sitzungen zeigt, dass es regelmäßig vorkommt, dass entweder Stimmen aufgrund von Unaufmerksamkeit nicht abgegeben werden oder weil Stimmberechtigte die Sitzung verlassen, dies aber gegenüber der Sitzungsleitung nicht bekannt geben. Dem kann entgegengetreten werden, indem eine maximale Abstimmdauer zur Stimmabgabe festgelegt wird, nach der die Stimmabgabe beendet wird.





Zweitens soll die Möglichkeit in die Satzung aufgenommen werden, bei Sitzungen, die unter Zuhilfenahme eines digitalen Abstimmtools stattfinden, die Beschlussfähigkeit der Sitzung durch Auslesen der Anzahl anwesender Stimmberechtigter aus diesem System feststellen zu können. Bisher wurde dazu während der Sitzung entweder eine Anwesenheitsliste rumgegeben oder die Anzahl der Anwesenden durch die anzahl der abgegebenen Stimmen in einer Probeabstimmung ermittelt. Dieser Aufwand kann gespart werden, da ein digitales Abstimmtool sowieso die anwesenden Stimmberechtigten zu jeder Zeit im Blick behalten muss.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.